

Aktuelle Änderungen der Reisekostenverordnung der Nordkirche

April 2026

Am 19. Februar 2026 ist die **Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft getreten. Die vollständige Verordnung ist noch nicht auf der Webseite Kirchenrecht-Nordkirche.de zu finden. Sie können die beschlossenen Änderungen aber im [Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche](#) nachlesen.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Nachhaltigkeit im Fokus

Dienstreisen sollen künftig noch stärker unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes, der Notwendigkeit, Sparsamkeit sowie der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden. Vorrangig sind regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, also Bus und Bahn, zu nutzen.

Flugreisen im Inland

Diese sind nur noch im Ausnahmefall und mit besonderer Begründung zulässig. Emittierte Treibhausgase müssen finanziell kompensiert werden. Der finanzielle Ausgleich kann durch den KlimaPlusBeitrag der durch das Ökumenewerk der Nordkirche mitgegründeten [Klima-Kollekte](#) geleistet werden. Mit dem Beitrag werden Klimaschutzprojekte in Ländern finanziert, die besonders durch den Klimawandel betroffen sind.

Förderung von Fahrgemeinschaften

Kirchliche Stellen werden aufgefordert, die Bildung von Fahrgemeinschaften durch technische Mittel zu unterstützen. Eine Möglichkeit bietet die Nutzung der kostenfreien [ida-App](#), die durch das Ev. Kinder- und Jugendbüro Nordfriesland entwickelt wurde.

Gedeckelte Pkw-Wegstreckenentschädigung

Bei Dienstreisen außerhalb des Gebiets der Nordkirche beträgt die Höchstgrenze für die Wegstreckenentschädigung nun 130 Euro pro Reise mit einem Pkw. Ausnahmen sind möglich, wenn durch die Nutzung eines Kraftfahrzeugs erhebliche Zeit- oder Kostenersparnisse erzielt werden.

Neue Mitnahmeentschädigung für Pkw-Mitfahrgelegenheiten

Werden auf der Dienstreise mit einem privaten Kraftfahrzeug aus dienstlichen Gründen Personen mitgenommen, wird eine Mitnahmeentschädigung von nun 20 Cent je Person und Kilometer gewährt. Damit wird es attraktiver Mitfahrgelegenheiten anzubieten und klimafreundlicher unterwegs zu sein. Die Mitnahmeentschädigung muss allerdings versteuert werden.

Neue Wegstreckenentschädigung für Fahrräder

Für die Nutzung eines privaten Fahrrads oder Pedelecs (E-Bikes) für dienstliche Fahrten wird eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro Kilometer gewährt. Diese muss versteuert werden. Die bisher gültige steuerfreie Pauschale von 5 Euro für „regelmäßige“ Fahrten (zwei Fahrten im Monat) bleibt bestehen. Es können nicht beide Entschädigungen innerhalb desselben Monats in Anspruch genommen werden, sondern entweder die eine oder die andere.

Dienstfahrzeuge

Sofern keine umweltfreundlichere Alternative vorhanden ist oder besondere Gründe vorliegen, sind für Dienstreisen vorrangig dienstlich beschaffte Kraftfahrzeuge zu nutzen, sofern sie verfügbar sind. Rein elektrische Kraftfahrzeuge sind zu bevorzugen.